Merkblatt zur einheitlichen Terminologie bei Leistungsnachweisen

1 Ausgangslage

Dieses Merkblatt definiert die im Departement N verwendeten Begriffe im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen (LNW). Es dient als Grundlage für ein einheitliches Verständnis und eine konsistente Anwendung durch Lehrpersonen, Studiengangsleitungen, administrative Mitarbeitende und weitere Beteiligte.

Es wird zwischen begründeten (§ 36 RPO) und unbegründeten Absenzen (§ 35 RPO) unterschieden:

Begründete Absenzen: Wer eine Prüfung aus anerkanntem Grund nicht absolvieren kann, verliert dadurch keinen Prüfungsversuch und hat die Möglichkeit, diese nachzuholen.

Unbegründete Absenzen: Bei einer unbegründeten Absenz zählt der Versuch. Der Wiederholungsversuch gilt als zweiter Versuch.

Wer ein Modul nicht besteht, hat die Leistungsnachweise zu wiederholen (§ 47 RPO). Die neue Bewertung ersetzt zwingend die alte. Dies gilt auch im Falle von unbegründeten Absenzen.

2 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für alle Studiengänge im Departement N und ist in der Lehre sowie in der damit verbundenen Administration anzuwenden. Es richtet sich an Lehrpersonen, Studiengangsleitungen, administrative Mitarbeitende sowie weitere Personen, die sich mit Leistungsnachweisen befassen.

3 Begriffe

3.1 Allgemein

Begrifflichkeit	Erklärung	Bezug zur Rechtsgrundlage	Angeboten im Bachelor	Angeboten im Master
Erfahrungsnote	Alle bewerteten LNW, die während den regulären Unterrichtswochen im Semester stattfinden. Gewichtung der Erfahrungsnote muss im Modulbeschrieb definiert sein.		☒	☒
(Abgesetzte) Modulprüfung	Schriftliche oder mündliche Prüfung in den abgesetzten Prüfungswochen des Departements N.		☒	☒

3.2 Nicht bestehen / Unbegründete Absenzen (2. Versuch)

Begrifflichkeit	Erklärung	Bezug zur Rechtsgrundlage	Angeboten im Bachelor	Angeboten im Master
Nachprüfung	Eine Nachprüfung kann stattfinden, wenn die erzielte Note zwischen 3,5 und 3,99 liegt. Für eine erfolgreiche Nachprüfung wird die Note 4,0 erteilt.	§ 47 RPO	☒	☒ StO (§ je STG) Wenn in der Modulbeschreibung vorgesehen
Nachbesserung	Eine Nachbesserung einer schriftlichen Arbeit kann stattfinden, wenn die erzielte Note zwischen 3,5 und 3,99 liegt. Für eine erfolgreiche Nachbesserung wird die Note 4,0 erteilt.	§ 47 RPO	☒ § 12 StO Nur bei Bachelorarbeit	☒ StO (§ je STG) Wenn in der Modulbeschreibung vor-gesehen
Modulrepetition (interne Terminologie)	Nur die abgesetzte Modulprüfung wird in der nächsten regulären Prüfungsphase wiederholt. Die Erfahrungsnoten (sofern vorhanden) bleiben bestehen.	§ 15b StO	☒	☐
Modulwiederholung	Alle bewerteten LNW (Erfahrungsnoten und Modulprüfung) werden anlässlich der nächsten regulären Moduldurchführung wiederholt.	§ 15a StO	☒	☒ Ausnahme: MSc PREFS MSc ENR: Wer ein Modul nicht besteht, muss die nicht bestandenen Leistungsnachweise des Moduls wiederholen

3.3 Begründete Absenz (1. Versuch)

Begrifflichkeit	Erklärung	Bezug zur Rechtsgrundlage	Angeboten im Bachelor	Angeboten im Master
Ersatzleistungsnachweis	Ein Ersatzleistungs-nachweis kann bei begründeter Abwesenheit vom regulären LNW zeitnah angeboten werden.	§ 37 RPO	☒ Nur für Erfahrungsnoten	☒ Nur für Erfahrungsnoten
Nachholprüfung (interne Terminologie)	Eine Nachholprüfung muss bei begründeter Abwesenheit vom regulären Termin der abgesetzten Modulprüfung in der nächsten Prüfungsphase absolviert werden.	§ 36 RPO	☒ Nur für Modulnoten	☒ Nur für Modulnoten

4 Erlassinformationen

4.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche:r	Leitung Stabsbereich Bildung
Beschlussinstanz	Vertretung AG Studium
Themenzuordnung	2.02.00
Publikationsart	Public

4.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	21.08.2025	AG Studium	01.09.2025	Originalversion
1.0.1.	-	-	-	Tippfehler Korrektur
1.0.2	-	-	-	Absenderführung